

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen Stand 2022

Für den Geschäftsverkehr zwischen der EHG Stahl.Metall Altstätten AG und jedem Besteller, bzw. Käufer gelten die nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, wenn nicht ausdrücklich und schriftlich eine anders lautende Vereinbarung getroffen wird. Vom Besteller übersandte oder sich auf dessen Bestellunterlagen befindlichen Lieferbedingungen sind für uns so lange nicht bindend, als von uns nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind.

1. Allgemeines

Ohne anderes lautende Regelung gelten unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen für den gesamten gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsverkehr, auch wenn bei einer einzelnen Auftragserteilung im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung auf diese Bedingungen nicht speziell Bezug genommen wird.

2. Offerte / Auftrag

Alle unsere Offerten sind bis zur schriftlichen Bestätigung des Auftrages frei bleibend. Bis zur Auftragsbestätigung behalten wir uns vor, ob wir auf Grund einer Offerte den Auftrag gemäss dieser übernehmen wollen oder nicht. Unsere Offerten sind zeitlich befristet, entweder gemäss den gesetzlichen Bestimmungen oder den darin aufgeführten Angaben. Der Zwischenverkauf bleibt jederzeit vorbehalten. Die Auftragsbestätigung definiert alle Vertragsinhalte, auch wenn diese von der Kundenbestellung abweicht. Sofern innert drei Tagen keine Intervention seitens des Kunden eintrifft, gilt der Vertrag durch die Auftragsbestätigung der EHG Stahl.Metall Altstätten AG als geschlossen.

3. Preise

Die Preise gelten in Schweizer Franken, ab Hauptsitz oder Geschäftsstellen, exklusive Verpackungs- und Versandkosten, unversichert. Alle Preisangaben auf Preislisten und Prospekten sind unverbindlich und freibleibend. Treten im Verlauf der Auftragsabwicklung Umstände ein, die eine Preiskorrektur notwendig machen, wie z.B. starke Währungsschwankungen oder zusätzliche Fiskallasten, behalten wir uns eine Preisanpassung ausdrücklich vor. Allfällige Rohstoff-, Schrott, und Legierungszuschläge werden mit dem am Tage der Lieferung massgeblichen Preis verrechnet. Alle Preisangaben verstehen sich exkl. MwSt.

4. Rüst- und Transportkosten

Für jede Position wird ein Rüstbeitrag von CHF 7,00 in Rechnung gestellt. Zudem werden Transportmehrkosten (Treibstoffzuschläge/LSVA) pro Auftrag belastet. Diese Kosten belaufen sich auf 4,3% des Auftragswertes. Pro Auftrag werden mindestens CHF 65,00, maximal CHF 300,00 belastet.

5. Zahlung

Unsere Fakturen sind spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum, rein netto zahlbar. Wir behalten uns vor, bei Zahlungsverzug einen Verzugszins nach den üblichen Ansätzen zu belasten. Ein Rückbehalt von Zahlungen seitens des Bestellers infolge irgendwelcher von uns anerkannter Gegenansprüche ist nicht statthaft. Wir behalten uns vor, über uns unbekannte Besteller vor Ausführung eines Auftrages, bzw. einer Lieferung Auskunft einzuholen und gegebenenfalls eine Vorauszahlung zu verlangen. Barzahlung (Nachnahme oder Vorauszahlung) verlangen wir auch von solchen Bestellern, die noch über die Frist gelaufene Rechnungen zur Zahlung offen haben. Auch können wir die Annahme und Ausführung von weiteren Aufträgen von einer Sicherstellung oder Vorauszahlung seitens des Käufers, resp. Bestellers abhängig machen. Bei Zahlungsverzug behalten wir uns vor, vom Verträge zurückzutreten oder das verkaufte Gut zurückzunehmen, sofern der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht spätestens innerhalb einer Woche nach jeweiliger Fälligkeit nachkommt. Ist Zahlung in Teilbeträgen vereinbart und bleibt der Käufer mit zwei oder mehreren aufeinander folgenden Raten ganz oder teilweise im Rückstand, so ist der ganze jeweilige Restbetrag zur Zahlung fällig. Sofern uns nach Vertragsabschluss Nachteiliges über

die Zahlungsweise des Kunden bekannt wird, so können wir, entgegen getroffener Vereinbarungen, Vorauszahlungen oder Teilvorauszahlungen verlangen bzw. ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.

6. Mindestauftragswert

Der Mindestauftragswert beträgt CHF 150,00, zuzüglich Transportzuschläge gemäss Punkt 4

7. Eigentumsvorbehalt

Die EHG Stahl.Metall Altstätten AG bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises uneingeschränkte Eigentümerin der gelieferten Ware. Der Käufer räumt der Verkäuferin das Recht ein, diesen Eigentumsvorbehalt entsprechend eintragen zu lassen (ZGB 715). Er haftet unmittelbar für alle Beschädigungen des Liefergegenstandes und muss den Liefergegenstand gegen alle in fragekommenden Risiken in voller Höhe versichern zu lassen. Der Besteller darf über den Liefergegenstand nicht in einer unser Eigentumsrecht verletzenden Weise verfügen, der Käufer darf die Ware nicht weiterveräußern.

8. Lieferfrist

Unser Bemühen wird immer sein, die von uns zugesicherten Lieferfristen auch im Falle von nicht voraussehbaren Erschwernissen einzuhalten, doch können wir dafür keine gesetzliche verpflichtende Gewährleistung übernehmen. Es kann unter anderem keine Verantwortung für Verzögerungen übernommen werden, die aufgrund höherer Gewalt, Mobilmachung, kriegerischen Auseinandersetzungen, Aufruhr, Streiks, Rohstoffmangel, Betriebsstörungen oder seitens EHG Stahl.Metall Altstätten AG nicht verschuldeter Ereignisse eintreten. Können die bestellten Waren oder Dienstleistungen infolge unverschuldeter Ereignisse nicht oder nur verspätet geliefert, bzw. erbracht werden, stehen dem Besteller keinerlei Schadenersatzansprüche zu, wenn solche nicht ausdrücklich vorher bilateral festgelegt worden sind. Verzögerungen in der Auftragsausführung zufolge Selbstverschulden des Käufers durch Schaffung unsachgemässer oder untauglicher Voraussetzungen für die Ausführung des Auftrages durch EHG Stahl.Metall Altstätten AG oder deren Beauftragte, berechtigen den Käufer nicht zum Widerruf des Auftragsverhältnisses und begründen keine Haftung der EHG Stahl.Metall Altstätten AG.

9. Lieferung

Eine Lieferung gilt als erfüllt, wenn die Ware unser Haus verlässt bzw. eine Dienstleistung erbracht worden ist. Versand- und Transportgefahren gehen dann an den Besteller über, auch wenn fracht- oder portofreie Lieferung vereinbart wird. Die Verpackung erfolgt mit grösster Sorgfalt und nach Massgabe des jeweiligen Transportgutes und dessen Eigenschaften. Tritt trotzdem ein Bruch- oder Transportschaden auf, auch wenn die Verpackung rein äusserlich keine Beschädigung aufweist, ist der Empfänger verpflichtet, mit dem Transportführer unverzüglich eine Tatbestandesaufnahme zu erstellen und den Anspruch auf Schadenersatz direkt bei diesem geltend zu machen. Bei Post- oder Bahnversand wird die Verpackung zusammen mit dem Porto, bzw. den Frachtkosten dem Besteller in Rechnung gestellt. Die Verpackung wird nicht zurückgenommen. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch und im Auftrage des Bestellers und zu dessen Lasten abgeschlossen. Beanstandungen sind innerhalb von 8 Arbeitstagen nach Anknunft und Annahme der Ware anzubringen, andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen Stand 2022

10. Haftung

Der Kunde hat Transportschäden gegenüber dem Frachtführer unverzüglich zu rügen. Der Kunde hat die Pflicht die gelieferte Ware innert 5 Arbeitstagen zu prüfen und vor der Verarbeitung allfällige Mängel unverzüglich zu rügen. Bei nachweisbar falsch gelieferter oder fehlerhafter Ware verpflichtet sich EHG Stahl. Metall Altstätten AG, die gelieferte Ware auszutauschen oder eine entsprechende Gutschrift auszustellen. Ansprüche wie Schadensersatz oder Zeitaufwendungen sind von der Haftung ausgeschlossen. EHG Stahl.Metall Altstätten AG ist von jeder eigenen Haftung befreit, wenn es sich bei der gelieferten Ware um ein Handelsprodukt handelt. EHG Stahl.Metall Altstätten AG tritt in diesem Fall die Lieferantenansprüche an den Kunden ab und es treten die Gewährleistungs- und Haftungsregeln der Lieferanten an die Stelle der Gewährleistungspflicht der EHG Stahl.Metall

Altstätten AG. Sämtliche weitere Ansprüche, so diejenigen auf Minderung, Wandlung, Schadenersatz oder entgangenen Gewinn sind uns gegenüber in jedem Fall ausgeschlossen.

11. Besteller

Der Besteller erkennt die vorstehende Verkaufsbedingungen auch stillschweigend an, so dass es eines späteren Hinweises darauf nicht mehr bedarf.

12. Gerichtsstand

Erfüllungsort ist das Domizil der EHG Stahl.Metall Altstätten AG. Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt Schweizerisches Recht. Gerichtsstand für beide Seiten ist derjenige am Domizil der EHG Stahl.Metall Altstätten AG.